

Praktika sind Bestandteil der Ausbildung der Chemie-Studiengänge im Haupt- oder Nebenfach an der Universität zu Köln. Hierbei besteht die Gefahr, dass Sie als Studierende/r, Doktorand/in oder Mitarbeiter/in durch Unfälle selber Schäden erleiden oder Schäden an Dritten und/oder Sachen verursachen. Je nach Status/Beschäftigungsverhältnis sind Sie für einige Schadens Szenarien (siehe Seite 2) nicht über die Universität zu Köln versichert.

Ab dem SS 17 wird die bislang über das Department für Chemie abgeschlossene Laborhaftpflichtversicherung für Studierende und Doktorand/innen in den Studiengängen Chemie und Biochemie¹ über die Signal Iduna eingestellt!

Wenn Sie sich ab dem 1.4.2017 als Studierende/r oder Stipendiat/in nicht selbst versichern, tragen Sie das Risiko – insbesondere bei Sachschäden und Personenfolgeschäden² - haftbar gemacht zu werden.

Wir empfehlen daher dringend allen Studierenden im Haupt- oder Nebenfach Chemie oder Biochemie sowie Stipendiat/innen und Doktorand/innen selbst eine private (Labor-)Haftpflichtversicherung abzuschließen oder einen Versicherungsschutz über Eltern sicher zu stellen.

Falls Sie sich neu versichern möchten, können Sie sich semesterweise über dieselbe Laborhaftpflichtversicherung versichern, die bislang vom Department für Chemie abgeschlossen wurde. Der Vertrag kann sehr einfach über die entsprechende Homepageseite abgeschlossen werden: <https://www.laborversicherung.de/antrag-studenten.html>

Es gibt zwei Vertragsvarianten die unabhängig voneinander abgeschlossen werden können. Sie unterscheiden sich etwas in der Art der Leistungen und vor allem in der Höhe der abgedeckten Schadenssummen:

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die besonderen Bedingungen für die Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen der jeweiligen Universität oder Fachhochschule.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten des Labors und endet mit dem Verlassen. Das gilt auch während der Semesterferien.

Mitversichert sind:

- ✓ Tätigkeiten, z. B. Beschädigungen und Bearbeitungsschäden im Labor (Beschädigung an Laboreinrichtungen sind je Schadenfall auf 2.500 Euro begrenzt)
- ✓ Tätigkeiten mit radioaktiven Substanzen
- ✓ Abhandenkommen fremder Schlüssel

Der generelle Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 50 Euro.

Bitte zeigen Sie uns eingetretene Schäden über die nebenstehenden Kontaktdaten sofort an.

Mitversicherte Personen:

Studenten, Praktikanten, Laboranten und Schüler.

Wichtiger Hinweis:

Viele Universitäten und Hochschulen verlangen als Nachweis für das Benutzen ihrer Labore oder Werkstätten eine entsprechende Versicherung.

Für nur 7 Euro inkl. Versicherungsteuer pro Semester sind Sie in Deutschland gegen die finanziellen Folgen von Schadenfällen geschützt.

Der Versicherungsschutz besteht bis zu den folgenden Versicherungssummen:

- ✓ 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- ✓ 12.500 Euro für Vermögensschäden
- ✓ 15.000 Euro für das Abhandenkommen fremder Schlüssel

Erweiterte Laborhaftpflicht (15 Euro / Semester) –

Zusätzliche Leistungen:

- ✓ Erhöhung der Laborschäden auf 5.000 Euro
- ✓ Arbeiten ohne Anweisungen (eigene Versuche)
- ✓ Erhöhung der Versicherungssummen auf
 - 10.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 20.000 Euro für das Abhandenkommen fremder Schlüssel

Ihr Ansprechpartner für Fragen, Informationen und Schadenfälle:

Generalagenturen
Andreas und Markus Lorenz
Rodastraße 2, 63165 Mühlheim
Telefon 06108 69999
Fax 06108 67771
Mobil 0163 3599758
markus.lorenz@signal-iduna.net

www.laborversicherung.de

Wenn Sie neu in die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) eintreten, so übernimmt die GDCh für zwei Semester die Kosten der Laborhaftpflichtversicherung:
<https://www.gdch.de/index.php?id=539>

(Quelle:

<https://www.laborversicherung.de/detailinformationen-studenten.html>, Stand 17.2.2017)

¹ bislang für Bachelor und Master Chemie, Bachelor und Master Biochemie, Lehramt GG/BK mit Fach Chemie (Bachelor oder Master), Promovierende im Fach Chemie (eingeschrieben)

² wobei generell immer die genaue Sachlage zu betrachten ist und Pauschalaussagen schwierig sind

**Personenschaden durch Unfall:
geschädigte Person ist der/die Unfallverursacher/in oder eine dritte Person**

Es besteht Versicherungsschutz über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV (www.dguv.de) für:

- Studierende³
- Doktorand/innen, für den Fall, dass Sie gerade promovieren
- Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes, *ohne Beamte*, im Bildungswesen (d.h. Beschäftigte an Universitäten) sowie PraktikantInnen

Arbeitsunfälle sind die **Unfälle**, die versicherte Personen infolge der versicherten Tätigkeit erleiden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Person, die den Unfall verursacht hat und ggf. auf weitere geschädigte dritte Personen.

Leistungen können die medizinische Direktversorgung (ambulant/stationär), Rehabilitationen und evtl. Entschädigungsleistungen umfassen.

Für Entschädigungsleistungen für Folgeschäden und dem Ausgleich einer evtl. damit verbundenen Erwerbsminderung sind vorherige Tätigkeiten erforderlich. Solche Leistungen sind bei dauerhaften Folgeschäden bei Studierenden daher eher nicht zu erwarten, da in der Regel keine vorherigen beruflichen Tätigkeiten vorliegen. Bei Schädigungen an Dritten kann je nach Sachlage die DGUV unter Umständen auch Regressansprüche an den Unfallverursacher stellen.

Schuldhaft verursachte Sachschäden am Eigentum der UzK

Es besteht **kein Versicherungsschutz durch die Universität zu Köln** dieses Risiko sollte durch eine private Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Es besteht somit kein Anspruch von der Schadensersatzpflicht für beschädigte oder zerstörte Gerätschaften freigestellt zu werden, wenn sie/ihn dabei ein Verschulden trifft oder sie/er Verursacher sind.⁴

Grundsätzlich ist es damit rechtlich zulässig, Studierende, Promovierende, Stipendiaten zum Kostenersatz für in Praktika oder bei praktischen Tätigkeiten verursachte Sachschäden (Glasgeräte, Apparaturen, Großgeräte) zu verpflichten:

- bei Zerstörung oder Beschädigung von Hochschuleigentum gelten auch für an der Hochschule immatrikulierte Studierende die allg. zivilrechtlichen Regelungen zum Schadensersatz
- es besteht zudem kein Anspruch der Studierenden auf kostenlose Stellung jeglicher Lehr- und Lernmaterialien
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von leihweise zur Verfügung gestellten Gerätschaften besteht gegenüber den Studierenden ein Schadensersatzanspruch gemäß § 281 BGB vtw. § 823 BGB

Unter Umständen haftet bei einem Sachschaden die/der Verursacher ggf. mit seinem Privatvermögen. Wenn die UzK an das Privatvermögen der/des Verursachers will, müsste sie im Schadenfall aktiv werden. Hat der die/der Verursacher nicht genug Geld, hat das die üblichen Konsequenzen (SchuFa-Eintrag, Schulden müssen über einen längeren Zeitraum zurückgezahlt werden).

³ Grundsätzliches:(Quelle: http://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/praktika_studium/index.jsp vom 16.-2.2017)
„Die Studierenden sind grundsätzlich während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule [...] nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist, dass die Studierenden immatrikuliert sind und dass die Tätigkeit, die zum Unfall führt, in dem organisatorischen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule stattfindet. [...]"

⁴ Exkurs: Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gilt für derartige Fälle in der Regel eine eingeschränkte Haftung.